



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Träger von Kindertagesstätten

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
im Land Rheinland-Pfalz

Kommunale Spitzenverbände

Liga der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege
im Land Rheinland-Pfalz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Evangelische Kirche im Land Rheinland-Pfalz
Rheinstraße 101
55116 Mainz

nachrichtlich:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
37
RdSchr. LJA/7-2010 Herr Gerstein
Gerstein.Hartmut@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-293
06131 967-12293

**Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. §45 SGB VIII
Hier: Erweiterte Führungszeugnisse nach § 30 a BZRG für Beschäftigte in be-
triebserlaubnispflichtigen Einrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unserem Rundschreiben-Nr. 7-2010 vom 01. Juni 2010 zum erweiterten Füh-
rungszeugnis sind einige Fragen offen geblieben, zu denen wir Ihnen die nachfolgen-
den Zusatzinformationen geben wollen.

1/2

Blinden und sehbehinderten Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310





- Gebührenfreiheit

Für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses wird grundsätzlich eine Gebühr von 13,- Euro erhoben.

Bei ehrenamtlich Tätigen oder bei Mittellosen kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden. Ebenso bei Personen, deren Wirken überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, etwa bei Tagespflegepersonen. Bei Erziehungspersonal, bei denen eine regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII erforderlich ist, wird die Frage der Gebührenbefreiung uneinheitlich gehandhabt.

Das Landesjugendamt ist über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beim Bundesjustizministerium vorstellig geworden, um hier für eine einheitliche Verfahrensweise zu Gunsten der Träger zu werben. Solange hier keine Klärung erfolgt, muss im Zweifel die Gebühr von 13,- Euro bezahlt werden. Sobald hier Klarheit eingetreten ist, werden wir Sie informieren.

- Für wen wird ein erweitertes Führungszeugnis notwendig?

Häufig wird die Frage gestellt, ob neben dem Erziehungspersonal auch von anderen Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden muss. Hierbei ist zu beachten, dass es im wohlverstandenen Interesse des Trägers liegt, dass kein ungeeignetes Personal eingestellt wird und Kinder vor Gefahren geschützt werden. Er hat daher für seine Einrichtung eine abstrakte Gefährdungsanalyse zu machen. Unabhängig davon, ob es sich um Wirtschaftskräfte, Hausmeister oder andere Personen handelt, sollte von den Personen, die in die pädagogische Arbeit eingebunden und näher mit den Kindern in Kontakt sind, ein erweitertes Führungszeugnis vor der Einstellung und in regelmäßigen Abständen verlangt werden.

- Was geschieht mit dem erweiterten Führungszeugnis?

Mit dem erweiterten Führungszeugnis vergewissert sich der Träger, dass für seine Beschäftigten im Sinne des Kindesschutzes keine einschlägigen Verurteilungen vorliegen. Soweit keine Eintragungen vorhanden sind, werden die Führungszeugnisse zu den Personalakten genommen und in Zweifelsfragen dem Landesjugendamt als Erlaubnisbehörde auf Verlangen vorgelegt. Wenn ein erweitertes Führungszeugnis Eintragungen enthält, hat der Träger dies – unabhängig von seinen eigenen personellen Maßnahmen – dem Landesjugendamt mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birgit Zeller

